

Redaktioneller Teil.

(Nr. 33.)

Der Spesenausschlag des Sortimentes.

Die in der Bekanntmachung des Vorstandes vom 28. Juni 1923 (Bbl. Nr. 151) niedergelegte Regelung über den Spesenausschlag war der erste Versuch, dem immer wieder auftretenden Abbaugedanken Rechnung zu tragen. In ihr war eine Verringerung des geschätzten Zuschlages auf 5% für die Zeit vom 1. Oktober an vorgesehen, sofern nicht die wirtschaftlichen Verhältnisse verbieten würden, eine so weitgehende Herabsetzung vorzunehmen. Tatsächlich haben auch Besprechungen vor Oktober nicht stattgefunden. Die Versammlung der Vertreter der Kreis- und Ortsvereine aber, die am 21. Oktober in Leipzig zusammentrat, war der Meinung, daß die Zeit für einen weiteren Abbau noch nicht gekommen sei.

Die wirtschaftliche Lage erfuhr nun aber seit Ende November infolge der Stabilisierung der Währung eine völlige Veränderung. Mit dem Eintritt fester Preise setzte der Widerstand der Behörden und des Publikums gegen Zuschläge aller Art verstärkt ein. Auch der Buchhandel blieb davon nicht verschont. Das ist aus dem Grunde nicht verwunderlich, weil die hauptsächlich am Bezuge des Buches interessierten Bevölkerungsschichten von der Verarmung besonders hart betroffen worden sind. Sie bildeten eine Einheitsfront mit den zur Überwachung der Preisbildung auf Grund des Preistreiberechts eingesetzten Behörden, von denen in offiziellen Kundgebungen immer wieder darauf hingewiesen wurde, daß mit allen Mitteln eine Senkung der Preise anzustreben sei. Man ging dabei ohne weiteres von der Voraussetzung aus, daß die zurzeit des Eintritts der Stabilisierung bestehenden Preise infolge Einrechnung von Risikoprämien zur Abdeckung der aus der Inflation drohenden Verluste überspannt seien. Als solche Sicherungskoeffizienten wurden vor allen Dingen die Kleinhandelszuschläge angesehen.

Es häuften sich von jenem Zeitpunkt ab die Preiswucheranzeigen gegen Sortimenter wegen Berechnung des Spesenausschlages; selbst an generellen Verboten seitens der Verwaltungsbehörden fehlte es nicht, die die Erhebung des Zuschlages einfach für unzulässig erklärten.

Im Sortiment selbst entwickelten sich die unhaltbarsten Zustände. Aus Angst vor Bestrafung wurde zu jedweden Preisen verkauft. Das Abweichen von den vorgeschriebenen Preisen mag aber teilweise auch darauf zurückzuführen sein, daß man die Möglichkeit einer Unterbietung der Konkurrenz nicht ungenützt vorübergehen lassen wollte.

Die Organisation stand dieser Entwicklung machtlos gegenüber; ihr waren durch die Verordnung über den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. November 1923 völlig die Hände gebunden. Diese Verordnung hatte ihr das Mittel zur Bekämpfung der Schleudereien, die Verhängung von Sperrern, entzogen. Es hätte zu seiner Anwendung der Genehmigung des durch die Verordnung eingesetzten Kartellgerichts bedurft. Diese Genehmigung beizuziehen, stieß aber auf mancherlei Bedenken, solange nicht das Einverständnis des Reichswirtschaftsministeriums mit der vom Börsenverein erlassenen Regelung zu erlangen war.

So mußte denn folgerichtig das oberste Ziel der vom buchhändlerischen Spitzenverband verfolgten Preispolitik die Herbeiführung des Einverständnisses mit der Reichsbehörde sein. Fortlaufend wurden mit ihr Verhandlungen geführt. Nach eingehender mündlicher Besprechung mit den zuständigen Stellen wurde bereits in einer Eingabe vom 1. Dezember vorigen Jahres darzutun versucht, daß der Spesenausschlag keineswegs dem Ausgleich der Geldentwertung diene; vielmehr sei er bestimmt, die mancherlei Mehrbelastungen des vertreibenden Buchhandels gegenüber der Vorkriegszeit abzudecken.

Das Reichswirtschaftsministerium verschloß sich der Wichtigkeit dieser Beweisführung nicht, hielt aber in seiner Erwiderung, die erst am 29. Januar erfolgte, die Forderung aufrecht, daß nach Erlangung stabiler Preise nunmehr jedweder Zuschlag zu fallen

habe. Die Mehrbelastung des Sortimentes müsse nötigenfalls durch Erhöhung der Rabatte zum Ausgleich kommen, worüber tunlichst bald Verhandlungen zwischen den buchhändlerischen Organisationen herbeizuführen seien, da es sich insoweit um ein Gebiet handle, auf das den Behörden keinerlei Einfluß zustünde.

Dieser Sachlage sah sich die Versammlung gegenüber, die der Vorstand des Börsenvereins am 26. Februar 1924 zusammenberufen hatte. Der Rahmen der Teilnehmer war möglichst weit gesteckt. Außer Vertretern des Verlags aus Berlin, Leipzig, Stuttgart und München waren die Vorsteher des Deutschen Verlegervereins, der Deutschen Buchhändlergilde, des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine im Deutschen Buchhandel, des Vereins Deutscher Bahnhofsbuchhändler, des Vereins der Reise- und Versandbuchhandlungen und des Centralvereins Deutscher Buch- und Zeitschriftenhändler zugegen. Auch den Vereinsausschuß hatte der Vorstand des Börsenvereins auf Grund von § 32 der Satzungen zur Mitwirkung an der Beschlussfassung aufgefordert. Man wollte dem Reichswirtschaftsministerium vor Augen führen, daß die erzielte Neuregelung, falls es zu einer solchen kommen sollte, dem Willen des gesamten deutschen Buchhandels entspreche. Auch bot nur eine Entschließung auf so breiter Basis Aussicht auf Zustimmung im Gesamtbuchhandel.

Als oberster Grundsatz mußte für die Verhandlung gelten, die Zerrissenheit im Buchhandel selbst zu beseitigen und seine Reihen fest zu schließen. Denn mehr noch vielleicht als die mancherlei gesetzlichen Hemmungen waren die Widerstände und die Uneinigkeit im Buchhandel selbst schuld an der Schwäche der Organisation. Nicht mit Unrecht konnte das Reichswirtschaftsministerium in seiner Erwiderung vom 29. Januar die Frage aufwerfen, ob eine Ordnung überhaupt noch als wirtschaftlich notwendig angesehen werden könne, wenn ein großer Teil von Mitgliedern des Börsenvereins sie mißachte.

Weiteres Ziel der Besprechung mußte sein, eine Regelung zu finden, die auf die Zustimmung des Reichswirtschaftsministeriums rechnen konnte. Nur unter dieser Voraussetzung erschien es möglich, die Widerstände bei den Preisprüfungsstellen zu beseitigen, die wie beispielsweise in Bayern zu apodiktischen Verboten jedweden Zuschlages geführt haben. Auch ließ sich nur nach Herbeiführung eines Friedenszustandes mit den Behörden darauf rechnen, Beruhigung und Sicherheit im Buchhandel selbst wiederzuerlangen, die Unterstützung des Kartellgerichts bei Bekämpfung der Schleuderei zu gewinnen und so eine Lage zu schaffen, die längeren Bestand verhieß. Man mußte folgerichtig davon ausgehen, in welcher Weise und bis zu welchem Grade man den Forderungen des Reichswirtschaftsministeriums nachzukommen in der Lage sei. Nur vereinzelt wurden Zweifel darüber laut, daß etwa eine Steigerung der Spesenlast des Sortimentes im Vergleich zur Vorkriegszeit nicht bestünde. Mag im großen und ganzen der Handel nicht in gleichem Maße von der Unkostensteigerung getroffen worden sein wie die Produktion, da sich die Verteuerung ja hauptsächlich bei den von den Weltmarktpreisen abhängigen Rohstoffen ausdrückt, so bestehen doch auch zweifellos für ihn verschiedene wesentliche Verteuerungsmomente. Es sei nur erinnert an die erhöhten Leistungen für Sozialversicherung, die Sortimente mit großem Angestelltenapparat besonders treffen; an die Inanspruchnahme der Betriebe zur Durchführung staatlicher Aufgaben, insbesondere der Steuererhebung, die sich auf Grund der Notverordnungen in der kommenden Zeit außerordentlich belastend auswirken wird; an die Verteuerung, die allgemein die Steigerung der Kohlenpreise im Gefolge hat, und vor allen Dingen auch an die Belastung durch die Umsatzsteuer, die in Höhe von 2,63% des gesamten Umsatzes abzuführen ist. (Das Umsatzsteuergesetz schreibt bekanntlich einen Satz von 2,5% vor. Da aber die Steuer vom gesamten Umsatz berechnet wird, die auf das Entgelt beim einzelnen Kaufgeschäft berechnete Steuer also nicht abgesetzt werden kann, erhöht sie sich auf 2,63%.) Was da-